

Die
DB Station&Service AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Leiter Betrieb Verkehrsstation (I.SBB)
- nachstehend „DB S&S“ genannt -

und die

Deutsche Bahn AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Leiter Konzernsicherheit (MZ)
- nachstehend „DB“ genannt -

einerseits

und die

Bundespolizeidirektion
vertreten durch den Direktor der Bundespolizeidirektion
- nachstehend „BPOL“ genannt -
andererseits

schließen folgenden

VERTRAG

über

die Nutzung der optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoaufzeichnung) in den
Verkehrsstationen der DB AG durch die Bundespolizei.

Nutzungsüberlassung der technischen Ausrüstung zur Videoaufzeichnung

Die DB S&S überlässt ihre technische Ausrüstung zur Videoaufzeichnung, einschließlich mobiler Auswerteeinheiten (Anlage 1) für die Auswertung von Videoaufzeichnungen, der BPOL unentgeltlich zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung. Die DB nutzt die vorhandene Infrastruktur, soweit es für ihre unter § 2 genannte Aufgabenerfüllung notwendig ist.

§ 2

Zweckbindung

- 1) Die Beobachtung der Verkehrsstationen mit optisch-elektronischen Einrichtungen obliegt der DB und der BPOL.
- 2) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen einschließlich der Aufzeichnung und weiteren Verwendung der Aufzeichnung ergibt sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Beobachtungszweck. Welche Bereiche einer Verkehrsstation überwacht werden, wird von der DB S&S festgelegt und mit der BPOL abgestimmt.
- 3) Die Aufzeichnung der Videoaufnahmen und eine Speicherung oder eine über das DB S&S Konzept „Service, Sicherheit, Sauberkeit“ (3-S-Konzept) hinausgehende Nutzung der durch die Beobachtungen erlangten Daten durch die DB findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3

Auftragsverhältnis

Die Aufzeichnung der Videoaufnahmen erfolgt durch die DB im Auftrag der BPOL. Der Auftragnehmer (DB) verwendet die aufgezeichneten Daten nicht für eigene Zwecke und darf die aufgezeichneten Daten auch nicht an Dritte weitergeben. Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die weitere Verarbeitung oder Nutzung der durch Beobachtung erhobenen Daten für polizeiliche Zwecke obliegt allein der BPOL und wird allein durch sie verantwortet.

Kennzeichnungspflichten

Bei der Sicherstellung der gesetzlichen Kennzeichnungspflichten arbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich zusammen.

§ 5

Löschungsfristen

Die BPOL stellt die Einhaltung der in § 27 Satz 3 BPOlG festgelegten Löschungsfristen sicher und vernichtet die Aufzeichnungen personenbezogener Daten unverzüglich, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden. Eventuell zu anderen Zwecken als Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gespeicherte Daten werden durch die BPOL unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 6

Rechte der Betroffenen

Die Vertragspartner sind für die Weiterleitung von Beschwerden, Hinweisen, Anfragen, etc. von Betroffenen an die jeweils andere Stelle verantwortlich. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragspartner Ansprechpartner; bei der DB nimmt der Konzerndatenschutz diese Aufgabe wahr. Werden bei der Überwachung der Verkehrsstationen durch die BPOL oder die DB personenbezogene Daten erhoben, ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, diese Person über die Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten sowie über die Zweckbestimmung der Verarbeitung oder Nutzung zu benachrichtigen, soweit dies mit dem bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten verfolgten Zweck vereinbar ist.

§ 7

Technisch-organisatorische Maßnahmen

BPOL und DB S&S stellen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Vorgaben des § 9 BDSG hinsichtlich Verarbeitungssicherheit eingehalten werden. So werden die Räume in denen Zugriffe auf personenbezogene Daten möglich sind

durch physische Sicherungen (Zutrittskontrollsysteme) geschützt. Durch Authentifizierung und Passwortvorgaben wird verhindert, dass Unbefugte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme erlangen. DB S&S legt in Abstimmung mit der BPOL die Standorte, Einstellungen und sonstigen technischen Details (z. B. Steuerung, Zoom, Auflösung) der Kameras fest, um die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 1, 2 und 3 dieses Vertrages sicher zu stellen. Die BPOL ist für die Aufbewahrungsfristen und -orte der Videobänder, die über die bloße Beobachtung hinaus genutzt werden, allein verantwortlich.

§ 8

Wartung, Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung zur Videoaufzeichnung - ausgenommen mobiler Auswerteeinheiten für die Auswertung von Videoaufzeichnungen außerorts (gem. Anlage 1) - übernimmt DB S&S. Die Wartung und Instandhaltung der mobilen Auswerteeinheiten übernimmt die BPOL.

§ 9

Haftung

Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatz-, Gewährleistungs- und anderen Haftungsansprüchen aus dieser Vereinbarung, soweit kein Vorsatz zu Grunde liegt.

§ 10

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben.

Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Originalausfertigung. Der Vertrag umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

Berlin, den 24.11.2005

Koblenz, den 28.11.2005

DB Station&Service AG
Betrieb – LS28

Bundespolizeidirektion



Berlin, den 24.11.2005

Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit (MZ)



DB Station&Service AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 87 691
USt-IdNr.: DE199861749

Gestattungsvertrag

zwischen

DB Station & Service AG

vertreten durch den Vorstand
dieser vertreten durch den
Leiter der Geschäftseinheit Betrieb (I.SBB)
Köthener Straße 2
10963 Berlin

- im Weiteren auch Gestattungsgeber genannt-

und der

Deutsche Bahn AG

vertreten durch den Vorstand
Wirtschaft und Politik (M)
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin

einerseits

und der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das
Bundesministerium des Inneren
Alt Moabit 101D
10559 Berlin

vertreten durch den
Abteilungsleiter B

andererseits

- im Weiteren Gestattungsnehmer genannt-

- beide gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Am 28.11.2005 haben der Gestattungsgeber, die DB AG und die Bundespolizeidirektion einen Vertrag über die Nutzung der optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoaufzeichnung) in den Verkehrsstationen der DB AG durch die Bundespolizei geschlossen. In Ausführung dieses Vertrages befinden sich zurzeit in den Räumen der 3-S-Zentralen des Gestattungsgebers an den in Anlage 1 genannten Standorten einzelne Arbeitsplätze ausschließlich für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Diese Arbeitsplätze dienen der sicherheitsrelevanten Videobeobachtung der Bahnhöfe des Gestattungsgebers. Diese Videobeobachtung soll nun in Räumlichkeiten der Bundespolizei (BPOL) durchgeführt werden. Im Zuge dieser Maßnahmen beschafft, installiert und betreibt die BPOL für ihre ausschließliche Nutzung neue Anlagen der Aufzeichnungstechnik sowie neue Videowandler in den 3-S-Zentralen des Gestattungsgebers. Der Gestattungsnehmer übernimmt die technische Projektierung, Installation, Wartung und den Betrieb der Anlagen.

§ 1

Gestattungsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Mitbenutzung von Räumlichkeiten und Anlagen des Gestattungsgebers, sowie die Mitbenutzung von dessen Video- und Kommunikationstechnik der 3-S-Zentralen zur Erfüllung des in der Präambel genannten Zwecks.

§ 2

Inhalt der Gestattung

- (1) Zu dem in der Präambel genannten Zweck wird dem Gestattungsnehmer in den in Anlage 1 genannten 3-S-Zentralen auf der Grundlage des oben genannten Vertrages vom 28.11.2005 gestattet
 - das Errichten und Betreiben von Anlagen und Einrichtungen der Videotechnik
 - der Anschluss der vorgenannten Anlagen an die Stromversorgung des Gestattungsgebers und Nutzung dieser Stromversorgung.
 - das Erstellen und die Nutzung von Schnittstellen zur vorhandenen Bestands-/Managementtechnik des Gestattungsgebers
 - auf die Videotechnik des Gestattungsgebers zuzugreifen und über diese im Bedarfsfall Kameras zu steuern
- (2) Die einzelnen Standorte in den Räumen der 3-S-Zentralen für die in Absatz 1 erster Anstrich gestatteten Anlagen werden einvernehmlich festgelegt.
- (3) Soweit aus ermittlungstaktischen Gründen erforderlich wird dem Gestattungsnehmer gestattet, einen Vorrang auf die Kamerasteuerung niedriger priorisierter Arbeitsplätze der 3-S-Zentralen zu erlangen (Vorrangschaltung) und den entsprechenden Videokanal dunkel zu schalten (Dunkelschaltung).
- (4) Bei einer Vorrang- und/oder Dunkelschaltung ist durch den Gestattungsnehmer über die integrierte Technik sicherzustellen, dass ein entsprechender Hinweis mit Angaben der zugreifenden Stelle inklusive Telefonnummer auf den Monitoren der Arbeitsplätze der 3-S-Zentrale erscheint. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Angaben in den entsprechenden Hinweisen stets aktuell zu halten.
- (5) Durch den Gestattungsnehmer ist nach Beendigung/Bearbeitung des Vorfalles die Vorrang- und/oder Dunkelschaltung unverzüglich aufzuheben.

- (6) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, die eigenen Anlagen laufend dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen und entsprechend ganz oder teilweise abzuändern, soweit sich dadurch Art und Umfang der Inanspruchnahme der Bestandstechnik der 3-S-Zentralen und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Anlagen des Gestattungsgebers nicht verändert.
- (7) Die gestatteten Anlagen und Einrichtungen des Gestattungsnehmers sind so zu installieren, dass sie ohne Aufwand und ohne Beschädigungsgefahr für die Räume/Gebäude sowie für die bestehende Bestandstechnik der 3-S-Zentralen wieder entfernt werden können.

§ 3

Sicherheitsbestimmungen

- (1) Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt und nicht gestört werden. Im Zweifelsfall ist eine Abstimmung zwischen dem Gestattungsgeber und dem Gestattungsnehmer hinsichtlich Kamerazugriff- und steuerung durchzuführen.
- (2) Eine Gewähr für Größe, Güte, Beschaffenheit und Eignung der zur Verfügung gestellten Flächen und der bestehenden Bestandstechnik übernimmt der Gestattungsgeber nicht. Der Gestattungsnehmer übernimmt die zur Verfügung gestellten Flächen für die Errichtung der gem. § 2 Abs. 1 gestatteten Anlagen und Einrichtungen in dem ihm bekannten Zustand. Die genutzten Flächen/Technikräume dürfen vom Gestattungsnehmer nur zu Zwecken der Installation, Kontrolle und Wartung seiner Anlagen und Einrichtungen der Videotechnik betreten werden.
- (3) Der Gestattungsnehmer ist verpflichtet, die Anlagen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, den geltenden Vorgaben des Gestattungsgebers und der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gestattungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeiten nur von entsprechenden fachlich geeigneten und zertifizierten Firmen unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen durchgeführt werden.
- (4) Der Gestattungsnehmer gewährleistet, dass sich die Anlagen zu jedem Zeitpunkt in einem Zustand befinden, der sicherstellt, dass von ihnen keine Gefahr für Personen und Sachen ausgehen sowie hierfür erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Geschieht dies nicht, kann der Gestattungsgeber entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung auf Kosten des Gestattungsnehmers vornehmen.

§ 4

Pflichten des Gestattungsnehmers/des Gestattungsgebers

- (1) Die vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Errichtung, Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gestattungsgebers.
- (2) Für das Errichten und den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen des Gestattungsgebers eventuell notwendige bauliche Umbauten oder Änderungen der Flächen oder Anlagen des Gestattungsgebers bedürfen dessen Zustimmung und erfolgen auf Kosten des Gestattungsnehmers.
- (3) Der Gestattungsnehmer hat, sofern erforderlich, sämtliche öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Genehmigungen in eigener Verantwortung einzuholen, Pläne zu erstellen, zu prüfen und genehmigen zu lassen sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb seiner Anlagen zu schaffen. Das Ergebnis der vorstehenden Prüfungen und Maßnahmen ist dem Gestattungsgeber vor Beginn der Errichtung/des Betriebs zur Kenntnis und Zustimmung vorzulegen.
- (4) Der Gestattungsnehmer sichert zu, dass die gesamte Video- und Kommunikationstechnik keinerlei Störungen im 3-S-Managementsystem sowie sonstiger technischer Anlagen des

Gestattungsgebers verursacht. Sollte durch die installierten Anlagen trotzdem eine störende Beeinflussung ausgehen, wird der Gestattungsnehmer alle erforderlichen Schritte ergreifen, um diese Störung zu beseitigen. Gelingt ihm das nicht, hat der Gestattungsgeber gem. § 8 Abs. 1 2. Anstrich das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

- (5) Der Gestattungsnehmer ist bei der Ausübung seines Gestattungsrechts zur Schonung der Anlagen und der Wahrung der Interessen des Gestattungsgebers verpflichtet.
- (6) Umfang und Zeitpunkt für Wartungs- und Inspektionsarbeiten der gestatteten Anlagen werden rechtzeitig vor Beginn mit dem Gestattungsgeber abgestimmt.
- (7) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, bei allen durchzuführenden Arbeiten gemäß den vorstehenden Absätzen einen störungsfreien Betrieb der 3-S-Zentralen zu gewährleisten. Im Konfliktfall hat der störungsfreie Betrieb der 3-S-Zentrale Vorrang vor der Durchführung der Arbeiten an den Anlagen und Einrichtungen des Gestattungsnehmers.
- (8) Der Gestattungsnehmer ist bei Vertragsbeendigung, auch im Falle einer Kündigung gem. § 8 verpflichtet, auf seine Kosten alle in den Räumen des Gestattungsgebers errichteten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen sowie den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- (9) Treten während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Gestattung Schäden und Mängel an den Anlagen oder technischen Einrichtungen des Gestattungsgebers auf, wird bei Unklarheit über die Ursache zunächst eine Fachfirma mit der Klärung der Ursache beauftragt. Besteht auch dann zwischen den Vertragsparteien eine unterschiedliche Auffassung über die Schadensursache und/oder die Art ihrer Beseitigung, schaltet der Gestattungsgeber zur Klärung einen unabhängigen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ein. Die Mängel- und/oder Schadensbeseitigung erfolgt dann unverzüglich durch den Schadensverursacher. Dieser trägt die Kosten der Schadens- bzw. Mängelbeseitigung sowie die Kosten des Sachverständigengutachtens.
- (10) Der Gestattungsgeber informiert den Gestattungsnehmer frühzeitig über anfallende bzw. geplante Arbeiten an der Bestandstechnik der 3-S-Zentralen und sonstiger Arbeiten, die die Errichtung und den Betrieb der Anlagen des Gestattungsnehmers beeinflussen könnten. Ansprüche des Gestattungsnehmers, die im Zusammenhang mit einer hierdurch entstehenden Beeinträchtigung des Betriebes seiner Anlagen entstehen könnten, sind ausgeschlossen.

§ 5

Eigentum

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum des Gestattungsgebers über, auch wenn sie mit einem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude des Gestattungsgebers eingefügt werden (§95 BGB).

§ 6

Änderung von Anlagen des Gestattungsgebers

- (1) Beabsichtigt der Gestattungsgeber, seine Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.
- (2) Der Gestattungsgeber wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragsparteien angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang.
- (3) Der Vertrag und seine Anlagen sind entsprechend anzupassen.

§ 7**Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung. Die Laufzeit beträgt 5 Jahre.
- (2) Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit können die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertrag für weitere 5 Jahre fortgeführt wird.

§ 8**Kündigung**

- (1) Der Gestattungsgeber hat das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Gestattungsgeber insbesondere dann vor, wenn:
 - der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - wenn durch die Mitbenutzung und Ausübung des Gestattungsrechts die Anlagen des Gestattungsgebers wiederkehrend gestört werden und damit deren zweckgemäße Nutzung nicht möglich ist.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für den Gestattungsnehmer insbesondere dann vor, wenn:
 - der Grund für den Betrieb der eigenen Anlagen des Gestattungsnehmers nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Gestattungsnehmer die Anlagen vollständig zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Dem Gestattungsgeber dürfen hierbei keinerlei Kosten entstehen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9**Vergütung**

Die Gestattung erfolgt unentgeltlich.

§ 10**Haftung**

- (1) Für alle Schäden, die dem Gestattungsgeber, seinen Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung infolge eines schuldhaften Verhaltens des Gestattungsnehmers oder von ihm beauftragter Unternehmen oder deren Mitarbeiter entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und Gestattungsgeber der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt den Gestattungsgeber frei, wenn er wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein schuldhaftes Verhalten des Gestattungsgebers oder seiner Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

§ 11

Rechtsnachfolge

- (1) Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterläßt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner dadurch entstandenen Nachteile.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat nur bei schriftlicher Zustimmung des Gestattungsgebers das Recht, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie seine Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen.

§ 12

Ansprechpartner

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, jeweils einen Ansprechpartner zu benennen.
- (2) Es werden folgende Ansprechpartner benannt:

für den Gestattungsnehmer:

(taktisch)

Bundesministerium des Inneren
Aufbaustab Bundespolizeipräsidium
Herr [REDACTED]
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

(technisch)

Bundesministerium des Inneren
Aufbaustab Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik
Herr [REDACTED]
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

für den Gestattungsgeber

DB Station&Service AG
Geschäftseinheit Betrieb (I.SBB)

DB Station&Service AG
Geschäftseinheit Betrieb (I.SBB)

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftlichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:
 - Anlage 1: Prioritätenliste / Übersicht der Standorte zur Verlagerung der Videofunktionalitäten der BOS-Arbeitsplätze in die Leitstellen der Bundespolizeiinspektionen
 - Anlage 2: Systembeschreibung Projekt VisMa - IP Management für netzwerkbasierende Videosysteme für die Videoarbeitsplätze BPOL
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bezüglich einer ergänzungsbedürftigen Regelungslücke.

Berlin, den 24.02.2008

[Redacted Signature]

[Redacted Name] Ministerialdirektor
Abteilungsleiter B

Berlin, den 05.02.2008

[Redacted Signature]

[Redacted Name] Deutsche Bahn AG

[Redacted Signature]

[Redacted Name] DB Station&Service AG

[Redacted Signature]

[Redacted Name] DB Station&Service AG